
TOP 33:

**Entwurf eines Gesetzes zur Einbeziehung von Polymerisationsanlagen
in den Anwendungsbereich des Emissionshandels**

Drucksache: 165/17

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem Regelungsvorhaben werden Änderungen des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG) vorgenommen. Anlass ist ein laufendes Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission gegen Deutschland. Gemäß der Richtlinie 2009/29/EG zur Änderung der Emissionshandels-Richtlinie 2003/87/EG sind bestimmte Tätigkeiten, durch die Kohlendioxid emittiert wird, dem Emissionshandel unterworfen. Ziel ist die Begrenzung der CO₂-Emissionen.

Im Hinblick auf den erweiterten Anwendungsbereich der Emissionshandels-Richtlinie und auf deren Umsetzung in nationales Recht vertrat die Bundesrepublik Deutschland in einem Punkt eine andere Auffassung als die EU-Kommission. Die Anlage der Richtlinie sieht den Emissionshandel u. a. für Anlagen zur Herstellung von organischen Grundchemikalien vor, benennt aber nicht explizit Polymerisationsanlagen.

Nachdem die EU-Kommission eine Guidance on Interpretation für die Richtlinie veröffentlicht hat, welche Polymerisationsanlagen vom Anwendungsbereich umfasst sieht, soll nun mit dem Regelungsvorhaben eine Klageerhebung vermieden werden.

Polymerisationsanlagen werden für die Herstellung vielfältiger Kunststoffprodukte verwendet, beispielsweise für Kunststoffe wie die Herstellung von Folien. CO₂-Emissionen entstehen hierbei vorwiegend beim Prozess der Wärmeerzeugung.

Im Wesentlichen sieht das Regelungsvorhaben folgende Änderungen im TEHG vor:

- Aufnahme der Polymere in die Stoffliste zu den organischen Grundchemikalien.

- Einführung einer Übergangsregelung. Danach werden Emissionen aus Polymerisationsanlagen ab 1. Januar 2018 in die laufende Handelsperiode (2013 bis 2020) aufgenommen. Für den Zeitraum 2013 bis 2017 werden diese Anlagen als nicht dem Emissionshandel unterliegend behandelt.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.